

## Rhein-Sieg-Kreis



### Umweltinspektionsbericht zur Umweltinspektion einer

Anlage zur Beschichtung von Metallen (Galvanik)

vom 30.11.2016

Betreiber: Galvano-T GmbH, Raiffaisen Straße 51570 Windeck

Die Firma Galvano-T GmbH betreibt am o. g. Standort eine Anlage zur Beschichtung von Metallen. Aufgrund der Unterschreitung der Mengenschwelle der Wirkbäder gemäß der vierten Verordnung zum Bundesimmissionsschutzgesetz, stellt die Anlage keine genehmigungsbedürftige Anlage im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes dar. §22 BImSchG gilt entsprechend.

Datum der Überwachung:	30.11.2016
Dauer:	2 Stunde
Art der Revision:	<input checked="" type="checkbox"/> angemeldet / <input type="checkbox"/> unangemeldet
Zuständige Behörde	Rhein-Sieg-Kreis
Beteiligte Behörden	-

Folgende Umweltmedien wurden bei der Überwachung schwerpunktmäßig überwacht:

- Immissionsschutz
- VAWS (wassergefährdende Stoffe)
- Abfall

Grundlage der Überprüfung: §52 BImSchG

Ergebnis der Überprüfung:

*- erheblicher Mangel -*

Die Überprüfung durch einen VAWS Sachverständigen hat bisher nicht stattgefunden.

*-erheblicher Mangel-*

Unsachgemäße Lagerung von Abfällen

*Der Mangel wurde fristgerecht behoben. 06.03.2017*

## **Anlage**

### **Mängelf Definitionen**

#### **Geringfügige Mängel**

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die augenscheinlich nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Ein Vermerk oder ein Revisionschreiben ist ausreichend. Der Betreiber bestätigt die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen, vereinbarten Frist.

#### **Erhebliche Mängel**

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Die Beseitigung der Mängel ist innerhalb einer festgesetzten Frist mit anschließender Vollzugsmeldung zu fordern. Die Mängelbeseitigung soll zeitnah vor Ort überprüft und dokumentiert werden.

#### **Schwerwiegende Mängel**

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu akuten, erheblichen Umweltbeeinträchtigungen führen können. Eine Beseitigung dieser Mängel durch den Betreiber ist unverzüglich zu fordern. Ggf. ist eine Stilllegung/Teilstilllegung der Anlage zu prüfen. Die Mängelbeseitigung ist zeitnah zu überprüfen und zu dokumentieren. Für Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie hat die zuständige Behörde innerhalb von sechs Monaten nach der Feststellung des Verstoßes eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung durchzuführen.